

Bundesarbeitsgericht
Zweiter Senat

Beschluss vom 16. Januar 2024
- 2 AZB 27/23 -
ECLI:DE:BAG:2024:160124.B.2AZB27.23.0

I. Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 5. Oktober 2023
- 6 Sa 64/23 und 6 Sa 446/23 -

Entscheidungsstichworte:

Unstatthafte Beschwerde gegen Beschluss des Landesarbeitsgerichts zur Festsetzung der Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren - unzulässige Vorlage an das Bundesarbeitsgericht

BUNDEARBEITSGERICHT



2 AZB 27/23
6 Sa 64/23 und
6 Sa 446/23
Landesarbeitsgericht
Berlin-Brandenburg

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger und Berufungskläger,

Beschwerdeführer,

pp.

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Januar 2024 beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Oktober 2023 - 6 Sa 64/23 und 6 Sa 446/23 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen. Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht werden nicht erhoben.

Gründe

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, mit dem dieses den Wert der Gerichtskosten für das Berufungsverfahren nach § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt hat, ist - wie das Berufungsgericht noch zutreffend erkannt hat - gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 iVm. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unstatthaft. Das Landesarbeitsgericht hätte sie deshalb auf Kosten der Beschwerdeführer (*die in § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG bestimmte Gebührenfreiheit gilt nur für statthafte, nicht gesetzlich ausgeschlossene Beschwerden, vgl. BGH 23. März 2022 - I ZB 12/22 - Rn. 3; 9. Dezember 2020 - I ZB 75/20 - Rn. 2*) als unzulässig verwerfen müssen. Für einen Nichtabhilfebeschluss nebst anschließender Vorlage an das Bundesarbeitsgericht war kein Raum. Wegen der fehlerhaften Sachbehandlung durch das Landesarbeitsgericht werden Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht nicht erhoben (§ 21 GKG).

Koch

Schlünder

Niemann